

Geschäftsordnung des Elternrates des BIP-Kreativitätsgymnasiums Leipzig

(Fassung vom 25.06.2020)

Präambel

Das BIP-Kreativitätsgymnasium ist ein Gymnasium in freier Trägerschaft. Auf dieses findet das sächsische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft Anwendung. Die Mitwirkungsrechte der Eltern, insbesondere die Bildung von Elternvertretungen, sind darin nicht ausdrücklich geregelt. Die Schulgestaltung obliegt danach, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, dem Schulträger. Der Elternrat nimmt, als im Selbstverwaltungskonzept des BIP Kreativitätsgymnasiums Leipzig verankertes Organ, die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten wahr. Die gemeinsame Verantwortung von Elternschaft, Schule und Schulträger für die Erziehung und Bildung der Schüler erfordert ihre jederzeit vertrauensvolle Zusammenarbeit. Um diese Unterstützung seitens der Elternschaft zu gewährleisten, gibt sich die Elternschaft der Schule, vertreten durch den Elternrat, diese Geschäftsordnung.

§ 1 - Aufgaben und Ziele des Elternrates

Der Elternrat als gewähltes Gremium der Elternschaft wird ehrenamtlich tätig. Er vertritt die Interessen der Eltern aller Klassen zum Wohle der Kinder gegenüber der Schulleitung und dem Schulträger. Er arbeitet mit der Schulleitung und dem Schulträger sowie den Elternräten der BIP-Grundschule und des Minimax-Kindergartens vertrauensvoll zusammen und unterstützt die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schulkonzepts.

Die Klassenelternvertreter* vertreten die Interessen der Eltern ihrer Klassen zum Wohle der Kinder gegenüber den Klassenlehrern, der Schulleitung oder ggf. dem Schulträger. Sie sammeln und bündeln Anfragen, Anregungen und Kritik der Eltern zur Klärung mit den Lehrern, der Schulleitung oder dem Schulträger und vermitteln bei Konflikten. Die Klassenelternvertreter verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen, um Transparenz und Kontinuität der Arbeit des Elternrates zu gewährleisten.

Der Elternrat erwartet von der Schulleitung und dem Schulträger, dass er entsprechend den Bestimmungen für Schulen in staatlicher Trägerschaft (vgl. § 47 SächsSchulG) über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule unterrichtet wird bzw. auf Anfrage Auskunft erhält. Überdies sollte dem Elternrat vor Entscheidungen der Schule und des Schulträgers, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, vorab Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Elternrat wählt aus seiner Mitte einen Delegierten, der die schulischen Interessen der Eltern des BIP-Kreativitätsgymnasiums im Stadtelternerat vertritt.

§ 2 - Zusammensetzung des Elternrates

Der Elternrat besteht aus den gewählten Elternvertretern aller Klassen (Klassenelternvertreter) des BIP-Kreativitätsgymnasiums Leipzig. Sie bilden zusammen die Mitglieder des Elternrates. Die Klassenelternvertreter werden am ersten Elternabend von den dort anwesenden Eltern gewählt.

Vorgesehen ist die Wahl von zwei bis maximal vier Elternvertretern pro Klasse, wobei jede Klasse nur eine Stimme im Elternrat hat.

Die Elternvertreter einer Klasse einigen sich vor Stimmabgabe auf ein Votum oder enthalten sich der Stimme. Ein anwesender Elternvertreter der Klasse übt das Stimmrecht aus.

§ 3 - Sitzung des Elternrates

Nach erfolgter Wahl der Elternvertreter in allen Klassen tritt der Elternrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den amtierenden Vorstand.

Nach Konstituierung finden die Sitzungen des Elternrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in zwei Monaten statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des Elternrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung. Für die konstituierende Sitzung ist die Verkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage möglich.

Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Stimmen der Elternvertreter der Klassen oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes beantragt. Der Antrag ist beim Vorstand des Elternrates via E-Mail an elternrat-gymnasium@probip.de einzureichen. Der Eingang des Antrages ist per E-Mail zu bestätigen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Sitzung kann die Ladungsfrist von zwei Wochen unterschritten werden.

Die Sitzungen des Elternrates leitet in der Regel der Vorstandsvorsitzende. Dieser kann ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Sitzungsleiter bestimmen.

Die Sitzungen des Elternrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Anwesenheit einer Vertretung der Schulleitung zu den Sitzungen des Elternrates ist ausdrücklicher Wunsch der Elternvertreter.

Es können weitere Personen (Gäste) ohne Stimmrecht eingeladen werden. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden.

Gäste verlassen bei Beschlussfassungen die Sitzung.

Über jede Sitzung des Elternrates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll enthält:

- Ort, Beginn und Ende der Sitzung, eine Liste der Anwesenden
- Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- den wesentlichen Verlauf der Sitzung (kein Wortprotokoll)

Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter zu genehmigen.

Sitzungen des Elternrates sollten nach Möglichkeit im Schulgebäude stattfinden.

§ 4 - Beschlussfassung des Elternrates

- (1) Der Elternrat ist **beschlussfähig**, wenn die Ladung form- und fristgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Elternvertreter der Klassen anwesend ist. Die Ladung ist form- und fristgemäß erfolgt, wenn der Vorstand zur Sitzung des Elternrates eine Woche vorher per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse der Klassenelternvertreter unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung eingeladen hat. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende vor der Beschlussfassung fest.
- (2) Der Elternrat entscheidet mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vertreter, sofern in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) **Stimmenthaltungen** gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei **Stimmengleichheit** ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Sofern ein Elternvertreter zugleich Vertreter in zwei Klassen sein sollte, hat er auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
- (6) **Abstimmungen** sind **offen**. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten sind Abstimmungen mittels Stimmzettel geheim durchzuführen.
- (7) **Beschlüsse** auf dem Wege der **schriftlichen Umfrage oder/ und im Wege einer Umfrage** mittels E-Mail (schriftliches Verfahren) sind zulässig, sofern nicht ein Drittel der Stimmen der Elternvertreter der Klassen diesem Verfahren widerspricht. Der Vorstand setzt zur Ausübung des Widerspruchsrechts eine angemessene Frist. Die Fristsetzung hat zu erfolgen mit der Mitteilung über die Absicht im schriftlichen Verfahren Beschlüsse herbeizuführen. Sind vor Fristablauf nicht ausreichende Widersprüche beim Vorstand unter der E-Mail elternrat-gymnasium@probip.de eingegangen, ist das schriftliche Verfahren zulässig. Sodann gibt der Vorstand mit Versendung der Beschlussvorlage den stimmberechtigten Elternvertretern eine angemessene Frist, das Abstimmungsrecht auszuüben. Die nach Ablauf dieser Frist beim Vorstand eingehenden Stimmen werden als ungültig gewertet. Der Elternrat entscheidet im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Vertreter.

- (8) Fortlaufende **Sitzungsprotokolle** sowie **Beschlüsse** und **Stellungnahmen** des Elternrates, insbesondere aus den zurückliegenden fünf Schuljahren, werden vom jeweiligen Vorstandsvorsitzenden gesammelt und geordnet an seinen Nachfolger übergeben.
- (9) Beschlüsse und Stellungnahmen des Elternrates werden der Schulleitung durch den Vorstandsvorsitzenden, den Eltern durch die Elternvertreter der Klassen zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus werden die Beschlüsse und Stellungnahmen schriftlich in der Regel in den Sitzungsniederschriften durch den Vorstand festgehalten und im zugangsgeschützten Bereich der Internetplattform www.probip.de, mindestens bis zum Ablauf des nachfolgenden Schuljahres, veröffentlicht.

§ 5 - Aufgaben des Vorstandes des Elternrates

- (1) Der Vorstand lädt zu den Sitzungen des Elternrates ein und schlägt eine Tagesordnung vor.
- (2) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder informieren sich regelmäßig und stimmen sich ab.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende ist der Sprecher des Elternrates und zugleich Ansprechpartner für Schulleitung und Schulträger, sofern nicht für bestimmte Themen vom Elternrat oder dessen Vorstand besondere Beauftragte benannt werden. Er leitet in der Regel die Elternratssitzungen und zeichnet deren Protokoll gegen.
- (4) Der Delegierte im Stadtelternerat nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Arbeitskreises Freie Schulen des Stadtelternerates Leipzig teil und berichtet hierüber dem Vorstand und Elternrat.
- (5) Vorsitzender und Vorstandsmitglieder informieren über wichtige Angelegenheiten.

§ 6 - Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand des Elternrates besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Delegierten im Stadtelternrat sowie mindestens einem bis maximal drei weiteren Mitgliedern, welche aus den Reihen des Elternrates zu wählen sind. Jede Klasse kann nur maximal mit einem Elternvertreter im Vorstand vertreten sein.

Seine Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr und endet mit der Wahl des neuen Vorstands im darauffolgenden Schuljahr. Sollte ein Mitglied während seiner Amtszeit ausscheiden, übernehmen die verbleibenden Mitglieder dessen Funktion bis zur nächsten Elternratssitzung, auf welcher dann die Position neu gewählt werden kann.

§ 7 - Wahl des Vorstands – Wahlordnung

- (1) **Zeitpunkt** – Der Vorstand wird jährlich auf der konstituierenden Sitzung des Elternrates gewählt, sofern dieser beschlussfähig ist.
- (2) **Wahlleiter** – Die Mitglieder des Elternrates wählen einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Diese dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren, sind als Mitglieder des Elternrates dennoch stimmberechtigt.
- (3) **Protokollierung** – jede Wahl ist einzeln zu protokollieren und muss folgende Informationen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Wahl
 - b) Anzahl der Stimmberechtigten
 - c) Zu wählendes Amt
 - d) Namen und vertretende Klasse der Kandidaten
 - e) Angabe zu Wahlverfahren (offen/geheim)
 - f) Stimmverteilung
 - g) Annahmeerklärung.
- (4) **Wahlverfahren** – Die Wahlen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht eine geheime Wahl.
- (5) **Erforderliche Mehrheit** – Für die Wahl eines Amtes ist die absolute Mehrheit erforderlich. Sollte diese im ersten Wahlgang nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl der beiden Erstplatzierten statt.

- (6) **Blockwahl** - Der Vorsitzende und der Delegierte im Stadtelternrat werden einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder und der Stellvertreter des Vorsitzenden können auf Wunsch in Blockwahl gewählt werden. Die Entscheidung über die Blockwahl erfolgt offen.
- (7) **Anwesenheitspflicht** – Für die Kandidaten besteht Anwesenheitspflicht.
- (8) **Vorstellung** der Kandidaten – Der Wahlleiter gibt den Kandidaten die Möglichkeit zu einer Vorstellung und lässt Fragen nach eigenem Ermessen zu. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (9) **Wahlanfechtung** – Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen an den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit Begründung in schriftlicher Form via E-Mail an elternrat-gymnasium@probip.de zu senden. Der Eingang des Antrages ist per E-Mail zu bestätigen. Die Entscheidung über eine Anfechtung obliegt dem gesamten Elternrat.

In der Entscheidung über eine Anfechtung kann:

- a) diese zurück gewiesen werden oder
- b) das Wahlergebnis berichtigt oder
- c) die Wahl für ungültig erklärt werden.

Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des SächsSchulG, der Elternmitwirkungsverordnung oder der Geschäftsordnung des Elternrates verstoßen wurde.

Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der siebten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8 - Geschäftsordnung

- (1) **Änderungen der Geschäftsordnung** sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Elternrates möglich.
- (2) **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gewollten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Elternvertreter der Klassen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.
- (3) Diese Geschäftsordnung wurde am 25.06.2020 beschlossen und tritt am 01.09.2020 in Kraft. Sämtliche früheren Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 25.06.2020

*In der Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.